

Vorwort

Juristische Rhetorik beschreibt Rechtssuche und Rechts(er)findung als geregelte Kommunikation im bestehenden Rechtsbetrieb. Sie zeigt, wie Juristen einen erfahrbaren Konflikt zum Rechtsfall umwandeln und *lege artis*, im Sprachspiel mit verteilten Rollen, eine Entscheidung herbeiführen. Zum rhetorischen Fundus gehören alle Methoden und auch Kunstgriffe, die dabei einsetzbar sind. Juristische Rhetorik ist deshalb unter allen Methodenlehren für Juristen die vollständigste. Sie ist zugleich jene mit dem engsten Wirklichkeitsbezug: frei von methodologischen Fiktionen. Durch kein Vorurteil wird sie gehindert, vorzuführen, „wie es wirklich geht“.

Dies sind Aussagen zur Sache. Das Schicksal von Büchern ist es, dass sie den Ansprüchen ihres Gegenstandes hinterherlaufen: das Ideale hat immer einen Vorsprung vor der Praxis. Der Autor muss, wie überall, den Abstand aushalten, doch er darf seine Absichten erklären. Das Buch soll den Zugang zur juristischen Rhetorik öffnen und dem Leser¹ helfen, professionelle Souveränität zu gewinnen. Was man für rechtens zu halten habe, lernen Jurastudenten vom ersten Semester an. Wie sie in ihrer künftigen Berufsrbeit Recht bekommen (eigentlich: einwerben) oder herstellen werden, davon ist während vieler Ausbildungsjahre seltener die Rede. Oder wenigstens war es so, bis in die jüngste Vergangenheit.

Ausbildungsordnungen und Studienpläne haben das Rechtsdogmatik-Studium erweitert um ein Fach „Schlüsselqualifikationen“. Realistisch gesehen: um ein Schlagwort, das es mit Substanz auszufüllen gilt. Gemeint sind Bedingungen zusätzlich zum (inhaltlichen) Fachwissen, die zu erfolgreicher Wissensverwertung in der Praxis befähigen. Unverzichtbar gehört „Rhetorik“ dazu². Die Bedeutung berufsspezifischer, also juristischer Rhetorik wäre jedoch gründlich missverstanden, wenn diese reduziert würde auf eine Beiläufigkeit: „vertretbar“ zu bewältigen im ersten Studiensemester, im vierzehntägigen Proseminar mit Kurzreferat und routinemäßigem Teilnehmerschein. Tatsächlich macht Rhetorik die halbe Juristerei aus. Rechtsinhalte für sich sind „tote, kalte Buchstaben“ (Hegel), die in Büchern hausen; der (institutionelle) Rechtsbetrieb belebt sie durch „Anwendung“; die Akteure der Rechtsanwendung kommunizieren miteinander am Leitfaden ihrer Fach-

1 „der LeserIn und dem Leser“ sollte hier stehen, einer „politisch korrekten“ Redeweise zufolge. Oder handelt es sich eher um Jargon einer streckenweise realsatirischen Gesellschaft? Zu deren Rituale seit Jahren krampfhaft Versuche gehören, grammatikalisches Genus und biologischen Sexus in Einklang zu bringen. Zugespitzt im semiotischen Zwitter: „LeserInnen“. – Es wird weder der juristischen und rhetorischen, noch der emanzipatorischen Sache Abbruch tun, wenn der Autor beim herkömmlichen Sprachgebrauch bleibt; das ist leichter zu handhaben. Zumal Juristen jeden Geschlechts ohnehin aus dem Umgang mit Gesetzestexten gewohnt sind, die zumeist maskulinen Tätigkeits-, Rollen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

2 Dies zeigt, mit Beiträgen aus unterschiedlichen juristischen Berufsfeldern, Rouven Soudry (Hg.), Rhetorik, 2. Aufl. 2006, Titel der ersten Auflage: der macht die worte, 2004.

Vorwort

Rhetorik. Wie verhalte ich mich dabei als Mitwirkender „richtig“? Die Antwort ist ein Gegenstand der (Selbst-)Reflexion ein Berufsleben lang.

Als Leiter für den Einstieg, und noch (wenigstens) eine Zeit lang Begleiter, Teil des „Handapparats“: dazu sollte das vorliegende Buch taugen. Es ist so angelegt, dass es allmählich (was für eine Zumutungs-Vokabel im Nanosekunden-Zeitalter) an seine Sache heranführt, in einkreisenden Denkbewegungen. Für einen ersten Eindruck, zu gewinnen durch Querlesen, eignet sich diese Lesestraße: Definition (Rz. 3 bis 10); rhetorisches Grundmuster (Rz. 58 bis 90); Schlüsselbegriff „Plausibilität“ (Rz. 453 bis 455); juristische Rationalität in ihrer strengen und in ihrer pragmatischen Verfassung (Rz. 1145 bis 1152). Jede Stelle im Text sollte einigermaßen aus dem Kontext des Ganzen verstehbar sein; dafür sorgen die Querverweisungen (teils, um Parenthesen zu vermeiden, in Fußnoten platziert).

Die 1. Auflage dieser „Juristischen Rhetorik“ ist 1988 erschienen. Sie enthielt viel Tastendes, Heuristisches. Mehr als fünfzehn Jahre hat der Autor seither im Rechtsbetrieb, in unterschiedlichen Rollen, gearbeitet und auch als teilnehmender Beobachter Prozeduren studiert. Um die Erfahrungen dieser Jahre ist die 4. Auflage, eine umfassende Neubearbeitung, reichhaltiger und präziser, dank der Erfahrungen ist sie ihrer Sache sicherer geworden. Am reichhaltigsten haben Diskussionen im Kollegenkreis (überwiegend mit Anwälten) zur Fortschreibung des Buches beigetragen, und wertvolle Anregungen kamen aus Seminaren mit Studenten. Wie auch sollte Rhetorik gelingen, außer als Gemeinschaftswerk.

Heidelberg, Oktober 2005

Wolfgang Gast